

# **1. Änderung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen in der Gemeinde Meinhard am 14. März 2021**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften – Absenkung des Unterstützungsunterschriftenquorums

Der Hessische Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 am 18. Dezember 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen, S. 915, veröffentlicht.

Nach dem neuen § 68a Nr. 1 KWG müssen abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 23

Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder gemäß der Festlegung in § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Meinhard:

Ortsteil Grebendorf: 7  
Ortsteil Frieda: 7  
Ortsteil Schwebda: 7  
Ortsteil Jestädt: 7  
Ortsteil Neuerode: 7  
Ortsteil Hitzelrode: 7  
Ortsteil Motzenrode: 7

Meinhard, 21.12.2020

Der Gemeindewahlleiter  
der Gemeinde Meinhard

  
Brill  
Bürgermeister